

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen IV5 50z6000-0001/2007/002

Per E-Mail

Bearbeiter/in: Herr Thomas Stimmfeld
Durchwahl: (06 11) 817-3334
Fax: (06 11) 32719-3334
E-Mail: sozialhilfe@hsm.hessen.de

Hessischer Landkreistag

Hessischer Städtetag

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

nachrichtlich:
Landeswohlfahrtsverband Hessen

Datum: 21. Dezember 2016

**Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Anhebung der Vermögensschongrenze auf 5.000 Euro**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mitgeteilt, derzeit den Beschluss des Bundestages vom 1. Dezember 2016 (Entschließungsantrag, BT-Drucksache 18/10528, Seite 5 – siehe Anlage) umzusetzen, um den allgemeinen Vermögensschonbetrag für Barvermögen in der Sozialhilfe zu erhöhen. Zur Umsetzung dieses Entschließungsantrags ist eine Ministerverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Angestrebt wird derzeit eine entsprechende Verordnungsänderung, die zum 1. April 2017 in Kraft treten soll.

Die Erhöhung der Vermögensschongrenzen soll entsprechend dem Inhalt des Entschließungsantrags des Bundestags für alle Leistungsberechtigten im SGB XII unabhängig von der Art ihres Bedarfs gelten. Für alle volljährigen Personen, die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft nach § 19 SGB XII (einschließlich Beziehern von Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe) gehören, sowie für alleinstehende minderjährige Personen gelten dann einheitlich 5.000 Euro als kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte, von deren Einsatz und Verwertung die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf. Hinzu kommen weitere 500 Euro für jede Person, die von einer in der Einstandsgemeinschaft lebenden volljährigen Person und deren Partnerin oder Partner überwiegend unterhalten wird (also insbesondere Kinder in Einstandsgemeinschaften). Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnung ist nicht beabsichtigt.

Das BMAS führt dazu aus:

„In der Praxis sind Anträge vor Inkrafttreten der Ordnungsänderung auf Grundlage der gültigen Rechtslage zu bescheiden. Vor dem Hintergrund des Entschließungsantrags des Bundestages und der im Verfahren befindlichen Ordnungsänderung kann im Einzelfall geprüft werden, ob es im Rahmen der bestehenden Härtefallregelungen gerechtfertigt ist, im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Ordnungsänderung bestehende Vorschriften insoweit großzügig anzuwenden, dass bereits bei Erstanträgen ab dem 1. Januar 2017 die sich aus der vorgesehenen Anhebung der Schonvermögensgrenzen ergebenden Beträge angewendet werden. Insoweit kommt im Einzelfall eine Anwendung von § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII in Betracht, wonach Vermögen nicht einzusetzen ist, soweit es für den Betroffenen eine Härte darstellen würde. Bei einem vorhandenen Barvermögen, dass im Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Ordnungsänderung voraussichtlich zum 1. April 2017 der Höhe nach gerade zwischen dem bisher geschützten Barvermögen von 2.600 € und dem zukünftig zu schützenden Barvermögen von 5.000 € liegt, liegt die Annahme einer solchen Härte aus hiesiger Sicht nahe.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung Ihrer Mitglieder in geeigneter Art und Weise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Marie-Luise Marx

Anlage

8. Erhöhung des Vermögensschonbetrags in der Sozialhilfe

Trotz der allgemeinen Preisentwicklung hat eine substantielle Erhöhung des Vermögensschonbetrages in der Sozialhilfe nach der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des SGB XII seit 1988 nicht stattgefunden. Dieser beträgt seitdem in der Regel 2.600 Euro für jeden erwachsenen Leistungsbezieher.

Die für erwerbstätige Menschen mit Behinderungen vorteilhaften Regelungen des Bundesteilhabegesetzes zur Einkommens- und Vermögensheranziehung in der Eingliederungshilfe, das heißt die Erhöhung des Vermögensfreibetrages auf rund 50.000 Euro und die vollständige Freistellung des Partnervermögens ab dem Jahr 2020, sind für Menschen mit Bezug von existenzsichernden Leistungen bedeutungslos. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen, die auch zukünftig auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB X II angewiesen sein werden. Auch sie haben das Recht auf eine Erhöhung ihres finanziellen Freiraums. Daher ist es geboten, neben der Anhebung der Einkommens und Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe auch den Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe anzuheben.